

Erste Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	3,4018 EUR	
nunmehr auf	3,3919 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher	0,2660 v.H.	
nunmehr auf	0,2674 v.H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfenbüttel, 07.05.2015

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez.
Tanke

gez.
Brandes